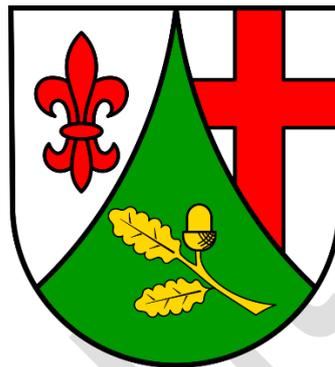


# **Bebauungsplan „Solarpark Gipperath“**

**Begründung zur Beteiligung  
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Ortsgemeinde: Gipperath



Verbandsgemeinde: Wittlich-Land

Landkreis: Bernkastel-Wittlich

Verfasser: **Lucas Gräf, B. Sc. Ingenieur Raumplanung**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1 ANLASS &amp; ZIEL DER PLANUNG</b>	<b>4</b>
<b>2 PLANGEBIET</b>	<b>5</b>
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	5
2.2 Mögliche Standortalternativen	6
<b>3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN</b>	<b>7</b>
3.1 Landesentwicklungsprogramm	7
3.2 Regionaler Raumordnungsplan	9
3.3 Flächennutzungsplan	13
3.4 Bebauungsplan	14
3.5 Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der VG Wittlich-Land	14
<b>4 BESTANDSANALYSE</b>	<b>15</b>
4.1 Bestehende Nutzungen	15
4.2 Angrenzende Nutzungen	15
4.3 Erschließung	15
4.4 Gelände	15
4.5 Bestehende Infrastruktur	15
4.6 Schutzgebiete und Schutzstatus	15
<b>5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)</b>	<b>19</b>
5.1 Grundzüge der Planung	19
5.2 Erschließung	20
5.3 Entwässerung	20
5.4 Immissionsschutz	21
5.5 Natur und Landschaft	21
<b>6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN</b>	<b>22</b>
6.1 Art der baulichen Nutzung	22
6.2 Maß der baulichen Nutzung	22
6.3 Überbaubare Grundstücksfläche	22
6.4 Grünordnung / Maßnahmen	22
6.4.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	22
6.4.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)	23
6.4.3 Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)	23

<b>7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN</b>	<b>24</b>
7.1 Einfriedungen	24
<b>8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN</b>	<b>24</b>

**ANHANG**

Vorentwurf

## **1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG**

Planungsanlass ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Gipperath“. Die Firma WES Green GmbH möchte im Zuge der Energiewende Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen) in der Ortsgemeinde Gipperath, Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Landkreis Bernkastel-Wittlich errichten. Der in Gipperath vorgesehene Standort befindet sich etwa 700 m nördlich des Siedlungskörpers der Ortsgemeinde Gipperath.

Die Ortsgemeinde Gipperath liegt gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG sowie der ELER-VO 1305/2013 in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten (§ 3 Nr. 7 EEG), weshalb die PV-Freiflächenanlage nach dem EEG förderfähig ist.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau Erneuerbarer Energien stärker voranzutreiben und bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie zu erreichen. Bis 2040 soll die bilanzielle Klimaneutralität angestrebt werden.

Mit der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ setzte die Landesregierung bereits im Jahr 2018 einen Baustein, dass der Ausbau von PV-Freiflächenanlagen und somit die Stromerzeugung aus großen, leistungsstarken Solaranlagen einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten soll. Im Jahr 2021 wurde diese Verordnung auf Ackerflächen erweitert und verlängert („Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“). Durch Gesetzgebung des Bundes wurde die Länderöffnungsklausel aufgehoben und durch eine Opt-Out-Regel ersetzt.

Aufgrund der Größe von ursprünglich geplanten ca. 25 ha und der damit verbundenen Raumbedeutsamkeit wurde vorab eine landesplanerische Stellungnahme bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich beantragt. Für einen Teil des Plangebietes bestanden gemäß der Stellungnahme erhebliche Bedenken. Diese Flächen wurden aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Für die verbliebenen Flächen, ca. 18,8 ha, bestehen unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der in der landesplanerischen Stellungnahme aufgezeigten Zielvorgaben, Anregungen und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, nur dann keine Bedenken, wenn die Problematik der landwirtschaftlichen Vorranggebiete gem. ROP 1985/95 entsprechend dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 bewertet und behandelt wird. Diese Auflagen werden in der vorliegenden Planung umfassend beachtet und abgearbeitet.

Die Auflagen und Hinweise sind den Seiten 15 und 16 der den Unterlagen beigefügten landesplanerischen Stellungnahme zu entnehmen.

Das Baurecht für die geplante Anlage soll nun im Zuge der sich anschließenden Bauleitplanverfahren gesichert werden. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Dies geschieht durch eine Änderung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB. Der Aufstellungsbeschluss wurde bereits am 24.09.2024 gefasst.

Die Ortsgemeinde Gipperath möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die vorgesehenen Eignungsflächen planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb die Aufstellung von einem Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, der zur Realisierung der entsprechenden Anlagen erforderlich ist.

## 2 PLANGEBIET

---

### 2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der vorgesehene Standort für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage, bestehend aus drei Teilflächen, liegt innerhalb der Gemarkung Gipperath, mindestens 700 m nördlich vom Siedlungskörper der Ortsgemeinde Gipperath. Die Gemeinde Oberöfflingen liegt mindestens 1 km nördlich, die Gemeinde Niederöfflingen mindestens 1,3 km östlich und die Ortsgemeinde Schladt mindestens 1,1 km südwestlich. Die Landesstraße L 60 verläuft etwa 550 m westlich. Näher liegen die Kreisstraßen K 20 (etwa 400 m südlich) und K 21 (ca. 500 m östlich beziehungsweise 220 m südlich).

Die drei Teilflächen des Plangebiets werden vorwiegend als Grünland und als Ackerland genutzt und durch Wirtschaftswege, Grünland und insbesondere Waldflächen voneinander geteilt. Zusammen haben sie eine Fläche von ca. 18,3 ha, die sich auf folgende Flurstücke verteilt:

#### **Plangebiet Nord:**

Liegt innerhalb:

Flur 14: 3

Begrenzt durch:

Flur 14: 2/1, 3, 4

Flur 12: 1, 2, 68

#### **Plangebiet Süd 1:**

Liegt innerhalb:

Flur 11: 1, 59/1

Flur 13: 27, 33

Begrenzt durch:

Flur 10: 4, 5/1

Flur 11: 2, 12

Flur 12: 66, 83

Flur 13: 26/1, 32

#### **Plangebiet Süd 2:**

Liegt innerhalb:

Flur 10: 4

Flur 11: 12

Begrenzt durch:

Flur 10: 4, 23

Flur 11: 12, 61, 63

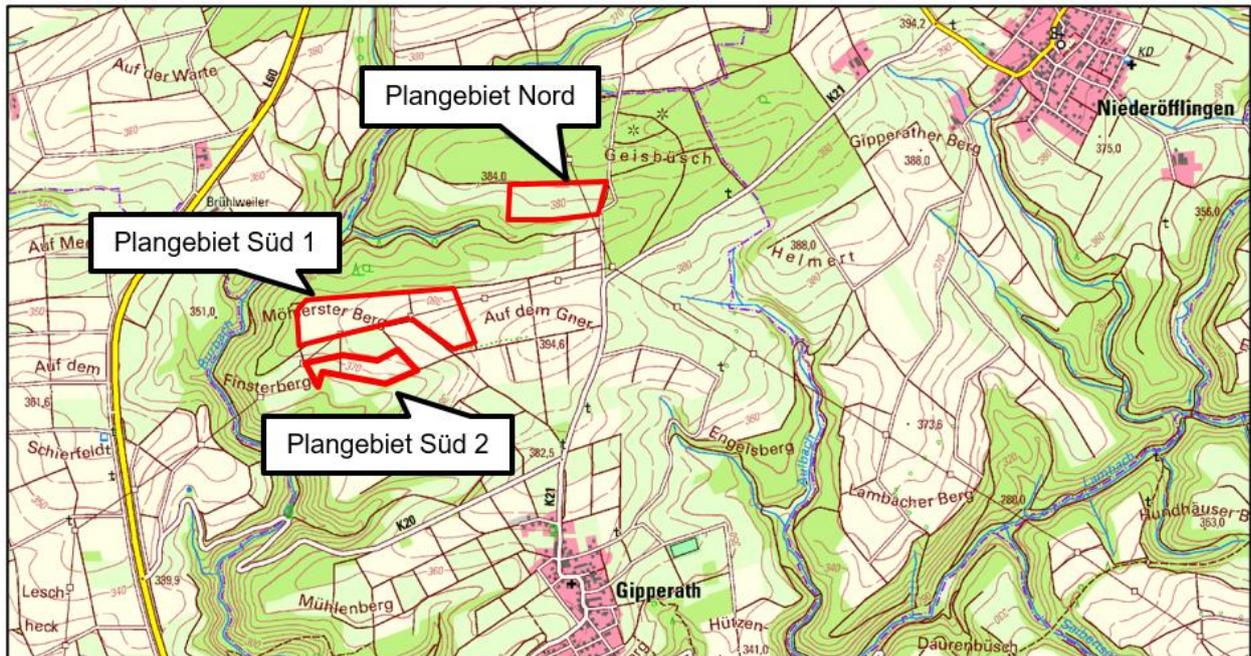


Abbildung 1: Plangebiet (rot); räumlicher Zusammenhang; unmaßstäblich; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2024), dl-de/by-2-0, <http://lvermgeo.rlp.de>, Geltungsbereich grob markiert durch Enviro-Plan 2024

## 2.2 Mögliche Standortalternativen

Die Standortwahl ergab sich aus dem Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welcher im März 2024 von dem Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wittlich-Land beschlossen wurde. Dabei wurde das gesamte Verbandsgebiet auf Flächen untersucht, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen als ungeeignet angesehen werden.

Folgende Kriterien wurden hierbei verwendet:

- Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen
- Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde

Für die sich nach Anwendung der o.g. Ausschlusskriterien ergebenden Potentialflächen erfolgt bei einem Antrag auf Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sodann eine standortbezogene Einzelfallprüfung insbesondere zu den nachgenannten Belangen.

Die vorliegenden Plangebiete liegen in keinem Ausschlussgebiet gemäß raumordnerischer und fachgesetzlicher Vorrangfunktionen, allerdings teilweise auf landwirtschaftlichen Flächen mit einer Ertragsmesszahl  $\geq 40$  (Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde). Nach den Vorstellungen der Verbandsgemeinde dürfen innerhalb einer Solarparkfläche max. 25 % der Fläche eine Ertragsmesszahl von  $\geq 40$  überschreiten.

Für Gipperath gilt: „Eine Aussparung der lediglich kleinflächigen Bereiche zwischen  $> 40$  bis  $\leq 60$  würde sowohl die Bewirtschaftung der Fläche erschweren als auch die Wirtschaftlichkeit der PV-Freiflächenanlage einschränken. Zudem zeigt sich, dass die südlichen und östlichen Felder höhere Ackerzahlen aufweisen und prinzipiell besser aus der Ortslage und den Kreisstraßen erreichbar sind. Die agrarstrukturellen Belange sind somit auf den angrenzenden Flächen höher zu gewichten.“

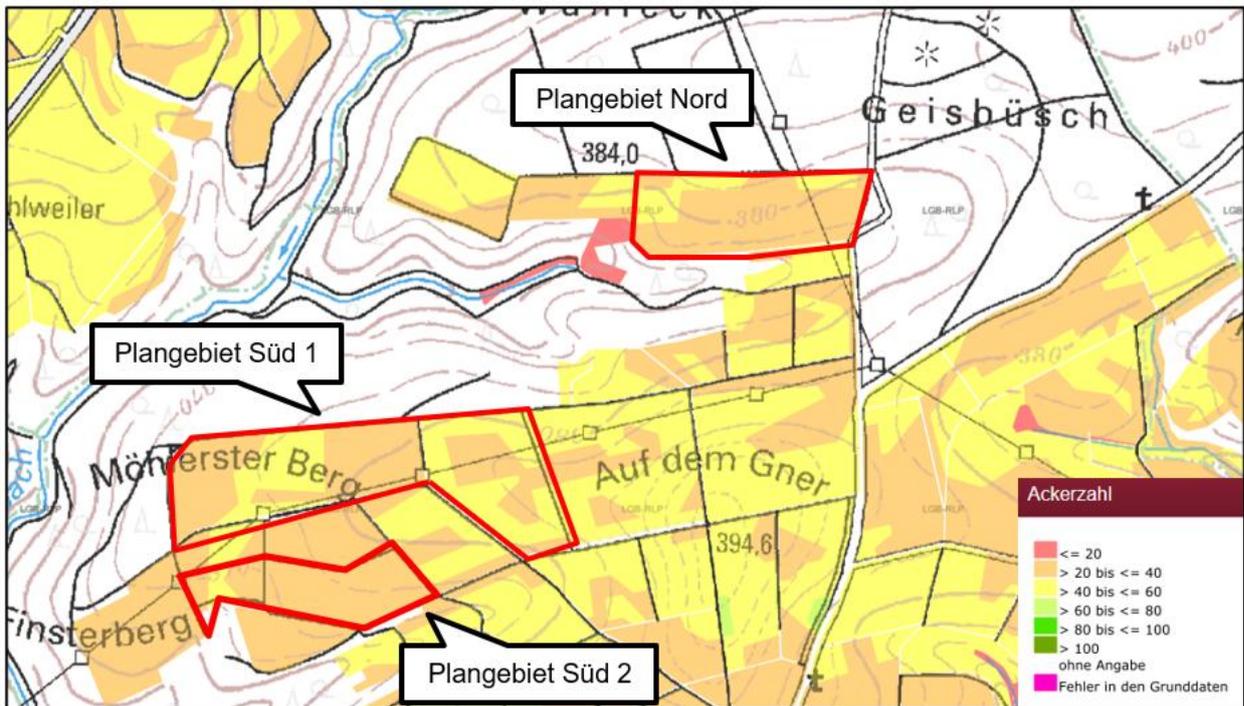


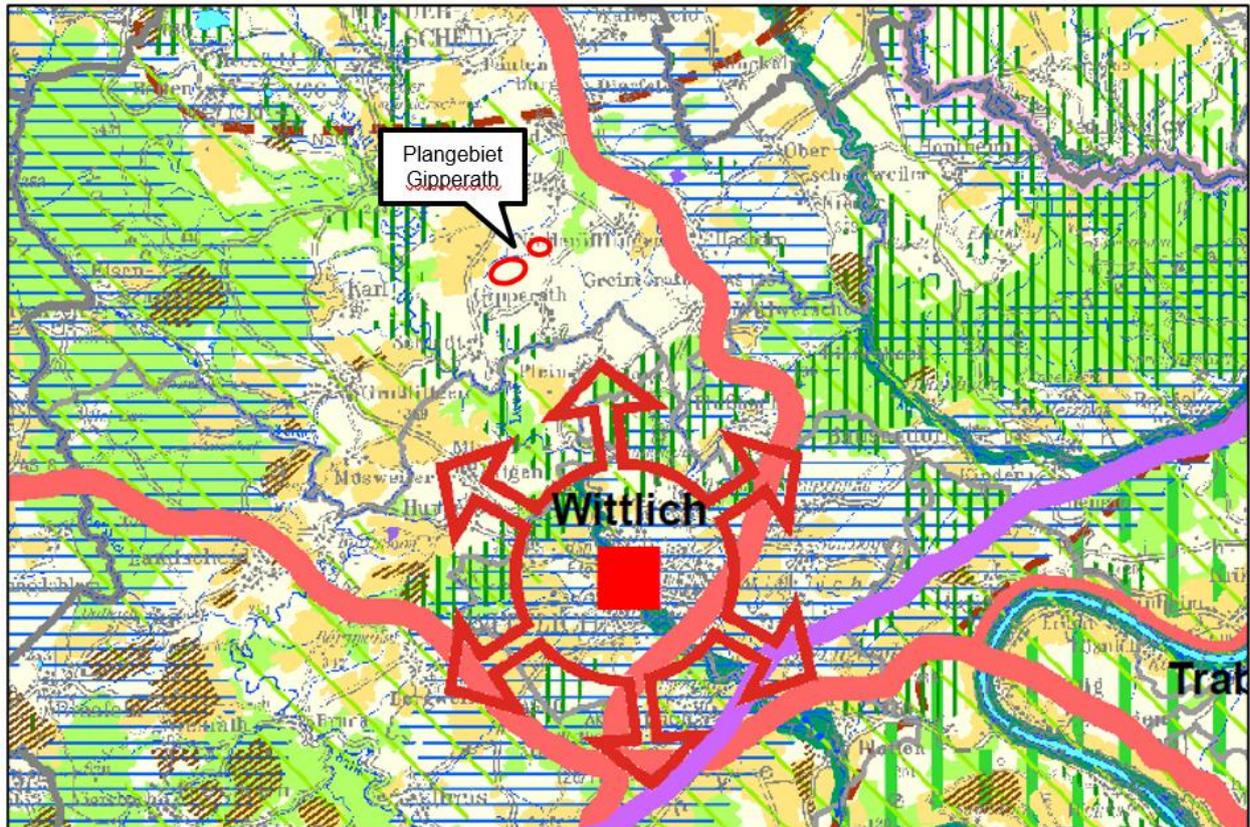
Abbildung 2: Ackerzahlen; unmaßstäblich; Landesamt für Geologie und Bergbau / Kartenviewer; [http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=18](http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18); Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2024

Eine Auseinandersetzung mit der lokalen Agrarstruktur im speziellen, insb. mit betroffenen Landwirten, wird im laufenden Verfahren den Unterlagen beigelegt.

### 3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

#### 3.1 Landesentwicklungsprogramm

Über das Landesentwicklungsprogramm möchte das Land Rheinland-Pfalz die klimaneutrale Erzeugung von Strom fördern und unabhängiger von Energieimporten werden. Das LEP verfolgt den Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten zu ermöglichen und im Sinne europäischer, bundes- und landesweiter Zielvorgaben auszubauen. Bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV Rheinland-Pfalz und dessen vierter Teilfortschreibung werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von Photovoltaik Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind. Unter anderem wird hierbei bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie vorgesehen.



- Kreisgrenze
- Verbandsgemeindegrenze
- Verbindungsfäche Gewässer
- Überregionale Straßenverbindung
- Überregionale Schienenverbindung
- Landesweit bedeutsamer Bereich für ...\*
- ... Erholung und Tourismus
- ... die Landwirtschaft

Abbildung 3: Ausschnitt aus der Gesamtkarte des Landesentwicklungsprogramm IV, ungefähre Lage des Plangebiets rot eingekreist, ohne Maßstab © Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz; ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Nach der Kartendarstellung des LEP IV liegt das Plangebiet in Gipperath auf einer sonstigen Freifläche.

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, mittlerweile vier Teilfortschreibungen 2013, 2015, 2017 und 2023, u.a. mit den Themen erneuerbare Energien allgemein und Windkraft im Speziellen) wird zur erneuerbaren Energie, speziell Freiflächen-Photovoltaikanlagen, folgendes gesagt:

**G 161** Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

**Z 162** Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte

*Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.*

**G 166** *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.*

**G 166 c** *Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.*

Im Rahmen der laut EEG förderfähigen Flächen können die Grundsätze und Ziele der Landesregierung beachtet werden. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt und kumuliert (sprich, besser mehrere große, zusammenhängende Flächen als viele kleine Flächen für PV-Anlagen) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung können durch die Planung eingehalten werden. Insbesondere im Rahmen der Energiewende und der von der Bundes- und Landesregierung vorgesehenen zukünftigen Entwicklung der erneuerbaren Energien kann hier von einer notwendigen Maßnahme zur Zielerreichung ausgegangen werden.

In der Planzeichnung des LEP IV RLP sind für den Geltungsbereich darüber hinaus keine weiteren Aussagen getroffen worden.

### **3.2 Regionaler Raumordnungsplan**

Die nachfolgenden Ausschnitte aus dem Regionalplan Trier 1985 mit Teilfortschreibung 1995 zeigt die ungefähre Lage der geplanten PV-Freiflächenanlagen.

Da sich der Regionale Raumordnungsplan Trier derzeit im Verfahren zur Fortschreibung befindet, wurde die aktuelle Entwurfssfassung des Plans von 2014 ebenfalls betrachtet, auch um die zukünftigen und in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung berücksichtigen zu können.

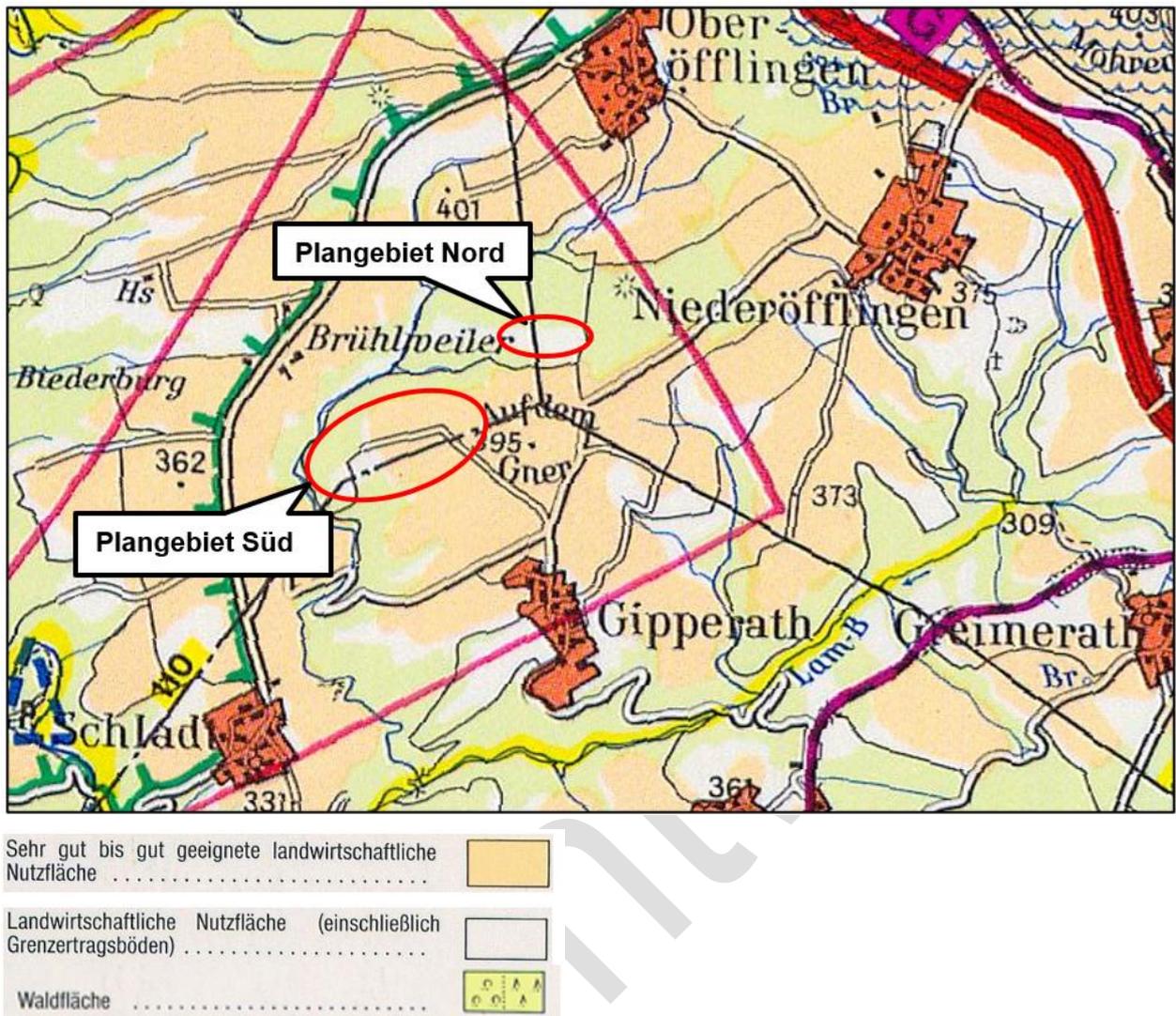


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan 1985 mit Teilfortschreibungen 1995, Planungsgemeinschaft Trier, Plangebiet grob (ungefähre Lage) rot ergänzt durch Enviro-Plan 2024

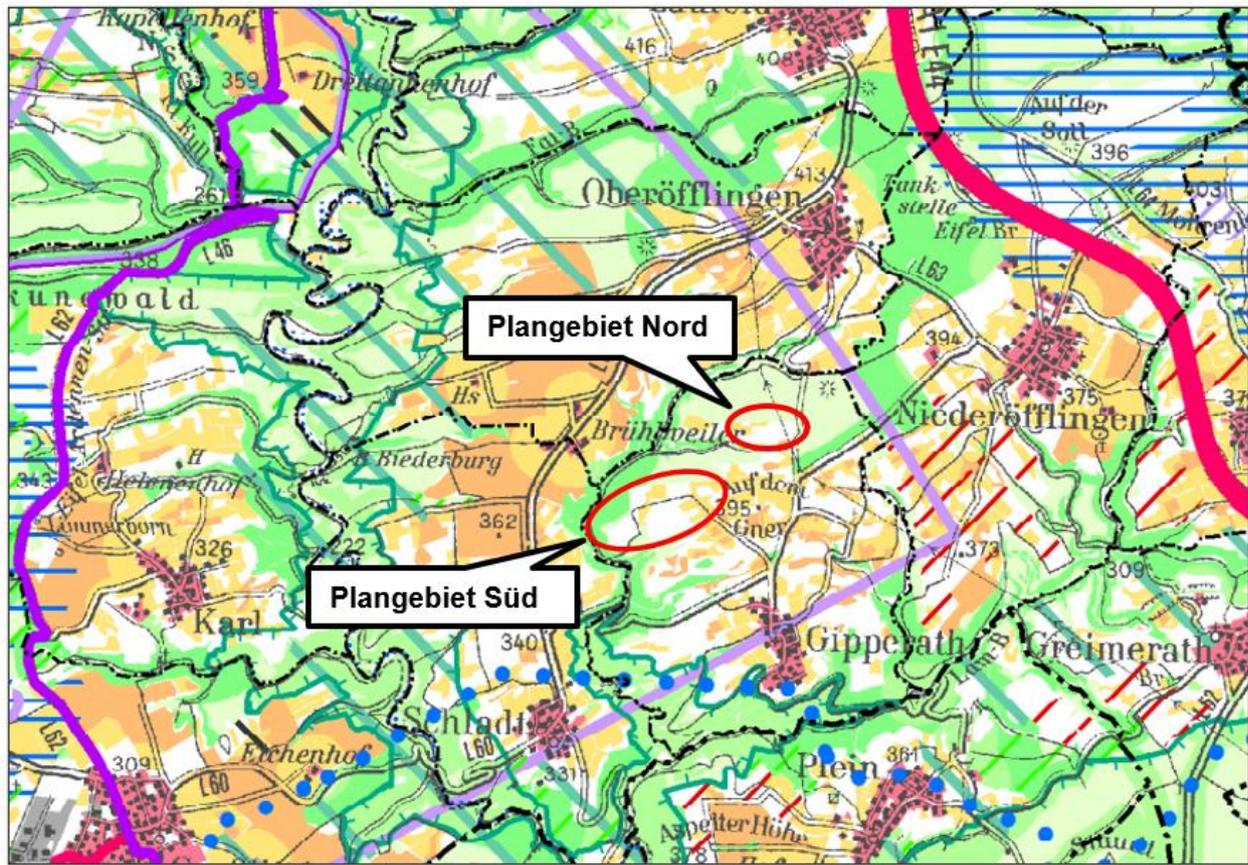
Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan liegt das Plangebiet teilweise in sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen (beige Flächen).

Die angrenzenden Waldflächen liegen nicht im Plangebiet.

Gemäß der Analyse der Bodenwerte, dem Steuerungsrahmen für PV-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde und der Entwurfsfassung der Gesamtfortschreibung des ROP liegen die Fläche jedoch auf eher ertragschwachen Flächen.

Da sich der Regionale Raumordnungsplan Trier derzeit im Verfahren zur Fortschreibung befindet, wurde die aktuelle Entwurfsfassung des Plans von 2014 ebenfalls betrachtet, auch um die zukünftigen und in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung berücksichtigen zu können.

In der Entwurfsfassung der Gesamtfortschreibung des ROP befinden sich im Plangebiet nur vereinzelte, sehr kleinflächige Stellen, welche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen sind.



- Vorranggebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorranggebiet Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft
- Überregionale Verbindung

Abbildung 5: Ausschnitt aus der Entwurfsfassung des Regionalen Raumordnungsplans 2014, Planungsgemeinschaft Trier, Plangebiet grob (ungefähre Lage) ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Nach den Darstellungen des Entwurfs des Regionalplans Trier 2014 liegen große Teile des Plangebiets (beide Teilflächen) in einer Weißfläche, für die folglich keine spezifischen Aussagen getroffen werden. Ein Vorbehaltsgebiet Photovoltaik wird innerhalb der Gemarkung Gipperath nicht ausgewiesen. In beiden Teilflächen liegen kleinteilige, verstreute Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft. Ein Vorranggebiet Landwirtschaft befindet sich unmittelbar südlich der nördlichen Teilfläche, in dieses wird nicht eingegriffen. Es befinden sich keine Vorranggebiete innerhalb der Teilflächen. Zu den umliegenden Vorbehalts-, bzw. Vorranggebieten Forstwirtschaft wird ein ausreichender Abstand eingehalten.

Zur Landwirtschaft trifft der Regionalplan Trier 2014 folgende Aussagen:

- Z 42, G 43** *Die besondere Funktion Landwirtschaft wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, in denen die Landbewirtschaftung in der Fläche neben der Agrarproduktion auf der Grundlage landwirtschaftlicher Betriebe im Voll-, Zu- und Nebenerwerb, insbesondere auch für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Siedlungsstruktur, unverzichtbar ist (L-Gemeinden). In diesen Gemeinden kommt der Landwirtschaft auch für die innerörtliche Siedlungsstruktur eine hohe sozio-ökonomische Bedeutung zu. Die örtliche Bauleitplanung ist daher so zu lenken,*

*dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft sind verbindlich in Tab. 1 und Karte 5 im Anhang festgelegt.*

*In den Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft soll die Landwirtschaft in besonderer Weise zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Ressourcen und zur Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes durch vielfältige landwirtschaftliche Bodennutzung beitragen. Auch soll durch funktionsfähige landwirtschaftliche Betriebe in den dünn besiedelten ländlichen Räumen eine Pflege der Kulturlandschaft gesichert werden.*

Diese Thematik wird auch im aktuellen Änderungsentwurf behandelt. Zur Landwirtschaft trifft der Regionalplan Trier – 1. Änderungsentwurf September 2024 - folgende Aussagen:

- G 139** In der Region Trier sind Landwirtschaft und Weinbau leistungsstarke Wirtschaftszweige, die im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung dauerhaft gesichert und entwickelt werden sollen.
- G 140** Die Rahmenbedingungen für die Existenzsicherung möglichst vieler landwirtschaftlicher / weinbaulicher Betriebe in der Region Trier sollen verbessert werden. Hierzu soll durch eine zielgerichtete Bodenordnung beigetragen werden.
- G 147** Die zur Erfüllung der Funktionen von Landwirtschaft und Weinbau notwendigen Flächen sollen gebietlich gesichert werden. Hierzu weist der regionale Raumordnungsplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft aus.
- G 149** In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.

Das Projekt ist nach den Vorstellungen und Wünschen der Ortsgemeinde abgestimmt worden. Die Abstimmung erfolgte zudem in enger Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern der Fläche. Eine Auseinandersetzung mit der lokalen Agrarstruktur im speziellen, insb. mit betroffenen Landwirten, wird im laufenden Verfahren den Unterlagen beigelegt.

Durch die untergeordnete Entwicklung von Grünland als Zweitnutzung auf der Fläche wird zudem eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Fläche weiter ermöglicht. Die Flächen des Vorbehaltsgebietes werden ebenfalls in die Planung integriert, da eine Aussparung dieser Flächen zu einer ineffizienten Bewirtschaftung weniger Restflächen führen würde. Auf Dauer können die Flächen für die Landwirtschaft erhalten bleiben, da in den Boden nur punktuell und nicht irreparabel eingegriffen wird. Gipperath wird nicht als Gemeinde mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft klassifiziert.

Da es sich um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt werden auch die Grundsätze des Freiraumschutzes berücksichtigt:

- G 93, G 94** *Es ist Aufgabe der Raumordnung, Natur und Landschaft in ihrem Bestand, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als natürlicher Bestandteil der Umwelt sowie als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage des Menschen auf Dauer zu erhalten und zu entwickeln.*

*Hierzu soll in der Region Trier die Nutzung von Natur und Landschaft und den natürlichen Ressourcen sparsam und schonend erfolgen. So sollen die nicht erneuerbaren Naturgüter nicht mehr als unabdingbar notwendig in Anspruch genommen und die erneuerbaren Ressourcen nur in dem Umfang genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen. Ferner soll auf die Erhaltung und Entwicklung großer unzerschnittener Freiräume hingewirkt werden.*

*Die erforderliche Inanspruchnahme von Freiräumen und die Nutzung der natürlichen Ressourcen sollen so gestaltet werden, dass die Funktionsfähigkeit des*

*Naturhaushaltes dauerhaft gewährleistet ist und Gefahren für Mensch und Umwelt vermieden werden.*

Die Anlage wird durch die angrenzenden Waldflächen und der örtlichen Topografie von relevanten Aufenthaltsorten kaum einsehbar sein. In Verbindung mit Bildungsangeboten kann der Störfaktor zudem minimiert werden. Die Photovoltaikanlage wird so errichtet werden, dass Gefahren für Mensch und Umwelt ausgeschlossen werden können. Aus Sicht des Freiraumschutzes ist es außerdem sinnvoll eher räumlich konzentrierte, statt verteilte Anlagen(-komplexe) zu errichten. Das Vorhaben unterstützt durch ihre Größe den Schutz unzerschnittener Freiräume. Da die Fläche kaum versiegelt und lediglich großflächig überstellt wird, kann Regenwasser auf der ganzen Fläche versickern, wodurch dem Wasserhaushalt und dem natürlichen Wasserrückhaltevermögen Rechnung getragen wird. Außerdem wird durch die zeitliche Beschränkung sowie die Nutzung der Fläche unter den Modulen als Grünland und die Durchlässigkeit der Einfriedung für Kleintiere der Freiraum schonend und nicht dauerhaft in Anspruch genommen.

Zum Thema Solarenergie äußert sich der Regionalplan folgendermaßen :

**G 230** *Die passive und aktive Nutzung der Solarenergie soll in der Region verstärkt werden.*

**G 232** *Zur Förderung der solartechnischen Stromerzeugung werden Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen (FV-FFA) festgelegt. Diese Gebiete weisen aus regionalplanerischer Sicht keine Konflikte mit sonstigen Nutzungen und Funktionen auf und sollen daher mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstiger Fachplanungen besonders berücksichtigt werden.*

In dem durch die VG Wittlich-Land erstellten Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (BGH Plan, am 22.03.2022 im VG-Rat beschlossen) wurden gezielt nur Ausschlussgebiete festgelegt. Somit widerspricht das Vorhaben nicht dem Grundsatz G 232.

Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird Solarenergie aktiv genutzt, was dem G 230 entspricht. Zudem wird der Anteil der verfügbaren Solarenergie in der Region verstärkt nutzbar gemacht. Eine Vereinbarkeit mit dem Regionalplan Trier 2014 kann dadurch bejaht werden.

Insgesamt zeigt sich, dass das Vorhaben nicht im Konflikt zu den Aussagen des Regionalplan Trier 2014 steht. Vielmehr wird nicht zuletzt durch den G 230 diesem entsprochen. Dies wird auch durch das Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme gestützt.

### **3.3 Flächennutzungsplan**

In der aktuell gültigen Genehmigungsfassung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Manderscheid aus dem Jahr 2007 wird der Geltungsbereich vorwiegend als Acker oder Dauergrünland dargestellt. Acker findet sich dabei im Norden der Südfläche 1, bestehendes Dauergrünland im Süden der Südflächen. Im Südosten und Südwesten der Südflächen sowie vollständig in der Nordfläche wird geplantes Dauergrünland dargestellt. Das geplante Dauergrünland enthält zudem die Zweckbestimmung B „Bodenschutzfunktionen“. Ganz im Süden der Südflächen wird außerdem ein geplantes Extensiv-Dauergrünland mit der Zweckbestimmung A „Arten- und Biotopschutzfunktionen“ ausgewiesen.

Über die drei Teilflächen verläuft außerdem eine 110 kV Elektrofneileitung.

Die Bedeutung dieser Funktionen wird auf Ebene der Bauleitplanung näher untersucht.

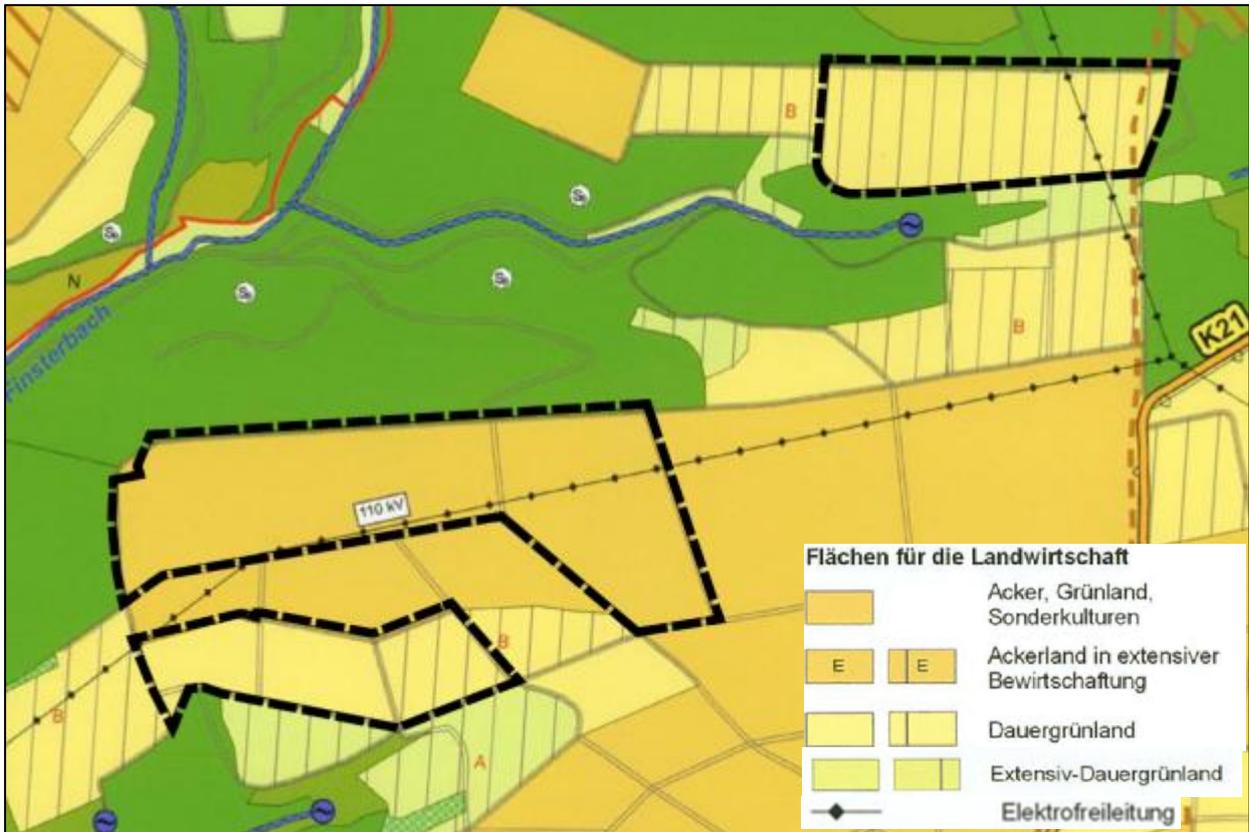


Abbildung 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Manderscheid, Plangebiet grob schwarz markiert durch Enviro-Plan 2024

Photovoltaiknutzung ist nach den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans nicht vorgesehen.

Der Flächennutzungsplan soll dahingehend im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes geändert werden, sodass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt.

### 3.4 Bebauungsplan

Für die Geltungsbereiche sind zurzeit keine Bebauungspläne vorhanden. Auch angrenzend finden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

### 3.5 Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der VG Wittlich-Land

Um insbesondere im Hinblick auf die Agrarstruktur, das Landschaftsbild und die Akzeptanz in der Bevölkerung eine geordnete Entwicklung zu unterstützen, hat der Rat der VG Wittlich-Land beschlossen, einen flächendeckenden Steuerungsrahmen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet zu erstellen. Mögliche Nutzungskonflikte, z. B. mit der Landwirtschaft, der Siedlungsentwicklung und der Naherholung sollen hierdurch so weit wie möglich reduziert werden. Dieser vom Büro BGH Plan erstellte Steuerungsrahmen, mit Stand der Beschlussfassung des VG-Rates am 06.03.2024 (1. Fortschreibung), wurde in der vorliegenden Bauleitplanung, wie in den vorangegangenen Kapiteln bereits erwähnt, berücksichtigt.

## **4 BESTANDSANALYSE**

---

### **4.1 Bestehende Nutzungen**

Das Plangebiet in Gipperath wird derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Die drei Teilflächen sind weitgehend von Waldflächen umgeben. Südöstlich und westlich der Nordfläche sowie südöstlich und östlich der Südflächen grenzen Landwirtschaftsflächen (überwiegend Grünland, aber auch Ackerbau) an. Zwischen den angrenzenden Landwirtschaftsflächen und dem Plangebiet, sowie teilweise auch zu den Waldflächen (insbesondere nördlich der Nordfläche) verlaufen zudem Wirtschaftswege. Die Ortslage von Gipperath als nächstgelegene Siedlung befindet sich etwa 700 m südlich der Flächen.

### **4.2 Angrenzende Nutzungen**

Die Flächen sind weitgehend von weiteren Landwirtschaftsflächen (überwiegend Grünland, bzw. Acker) umgeben. Im Norden von Plangebiet Nord bzw. Süd 1 schließen außerdem Waldflächen an den Geltungsbereich an. Die Ortslage von Gipperath befindet sich etwa 700 m süd-östlich des Plangebietes.

### **4.3 Erschließung**

Die Erschließung der Fläche ist über die angrenzenden, befestigten Wirtschaftswege möglich, welche an die Kreisstraßen K 21 (im Osten und Südosten) sowie K 20 (im Süden) anschließen. Über die Kreisstraßen können die umliegenden Landesstraßen und hierüber die Autobahnan Anschlüsse Hasborn (etwa 4 km östlich, Luftlinie) oder Manderscheid (etwa 5,5 km nördlich, Luftlinie) der Autobahn A 1 erreicht werden.

Die exakte Erschließung ist aktuell noch in Planung und liegt spätestens im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren den Unterlagen bei. Die Trassenplanung erfolgt in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden und unter Beachtung der im Rahmen der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen. Etwaige Vereinbarungen zur Nutzung von Wirtschaftswegen werden vertraglich gesichert und sind nicht Inhalt der Bauleitplanung.

### **4.4 Gelände**

Die Flächen des Plangebiets Nord sowie große Teile der Plangebiets Süd 2 befinden sich auf einem Südhang und eignen sich somit optimal. Das Plangebiet Süd 1 liegt auf einem Nord- bis Nordwesthang, verteilt liegen außerdem Westexpositionen vor. Während die Südhänge Neigungen bis teilweise 15 % aufweisen, liegt die Neigung der nordexponierten Flächen bei deutlich unter 10 %, meist unter 5 %. Die geringen Neigungen an den ungünstig exponierten Bereichen ermöglichen eine korrigierende Aufständigung, wodurch die Solaranlagen dennoch effektiv genutzt werden können.

Zu den Waldflächen, insbesondere zum Süden hin, wird ein ausreichender Abstand sichergestellt, sodass eine Verschattung vermieden wird.

### **4.5 Bestehende Infrastruktur**

Über alle drei Teilflächen verlaufen 110-kV-Leitungen, davon stehen zwei Masten in den südlichen Teilflächen. Im Bereich der südlichen Teilflächen liegen außerdem Wirtschaftswege, verteilt einige Hochsitze sowie zwei Ost-West-verlaufende Hecken (mittig und im Südosten).

### **4.6 Schutzgebiete und Schutzstatus**

#### **Internationale Schutzgebiete / IUCN**

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere

Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Wälder zwischen Wittlich und Cochem	VSG-7000-020	ca. 2,7 km südlich
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Lieser zwischen Manderscheid und Wittlich	FFH-7000-052	ca. 380 m südlich
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

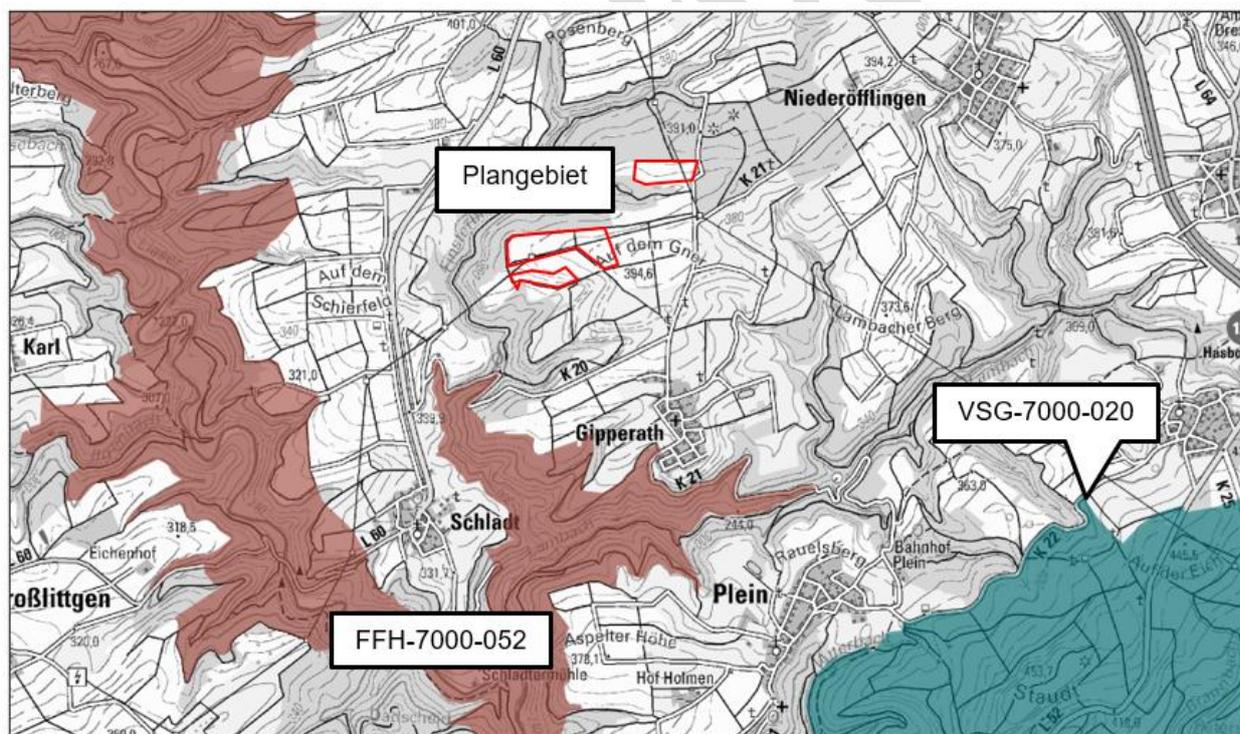


Abbildung 7: FFH-Gebiete (braun) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2024; unmaßstäblich; [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php); Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

### Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	/		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	Zwischen Uess und Kyll	LSG-7100-031	ca. 700 m westlich
Naturpark	2.000 m	Naturpark Vulkaneifel	NTP-7000-008	innerhalb
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	Eichenhain bei Gipperath	ND-7231-417	Etwa 400 m südöstlich
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Quellbäche zum Finsterbach N „Auf dem Gner“	GB-5907-0817-2010	ca. 70 m südwestlich der Nordfläche; ca. 100 m nördlich der Südfläche
		Quellbach S des Finsterberg	GB-5907-0823-2010	ca. 20 m südlich der Südfläche
		Quellbach SO des Finsterberg	GB-5907-0824-2010	ca. 30 m südlich der Südfläche
		Quellbäche O von Brühlweiler	GB-5907-0818-2010	ca. 220 m nördlich der Südfläche
		Finsterbach bis zum FFH-Gebiet W des Finsterberg	GB-5907-0819-2010	ca. 100 m südlich und westlich der Südfläche
		Feldrücken W des Finsterberg	GB-5907-0822-2010	ca. 110 m westlich der Südfläche
		Quellbäche W-Seite Finsterbachtal	GB-5907-0820-2010	ca. 200 m westlich der Südfläche

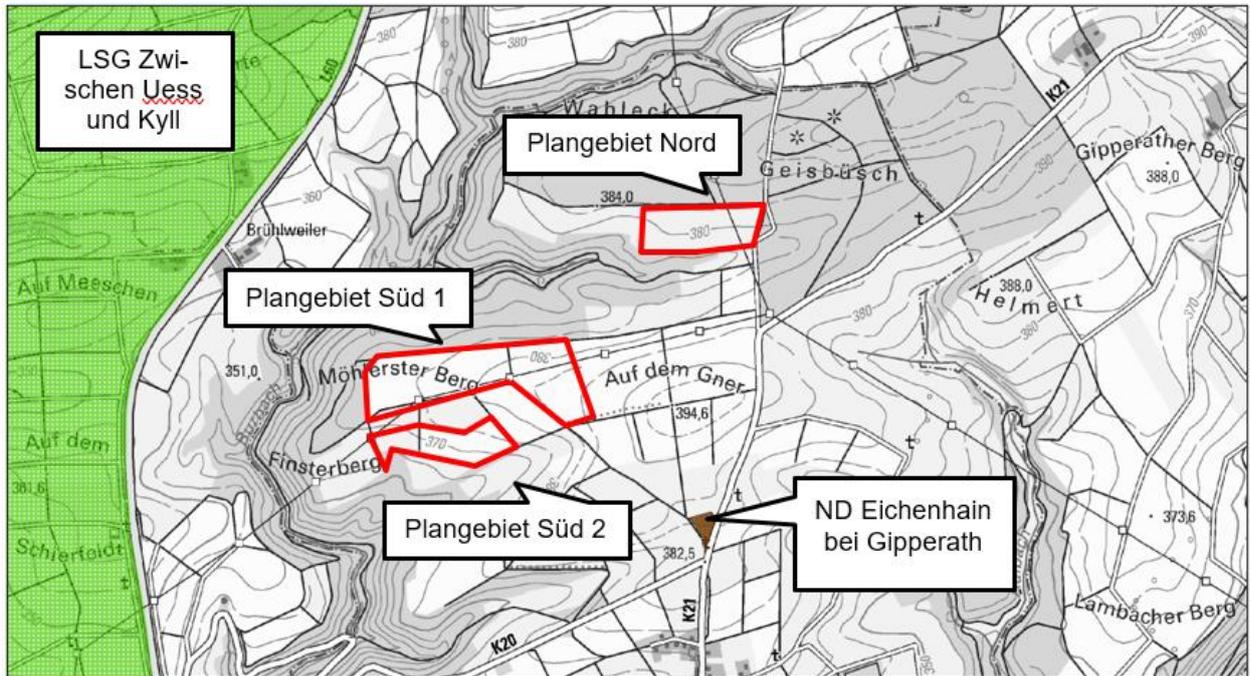


Abbildung 8: Landschaftsschutzgebiet (grün), Naturdenkmal (braun) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2024; unmaßstäblich; [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php); Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

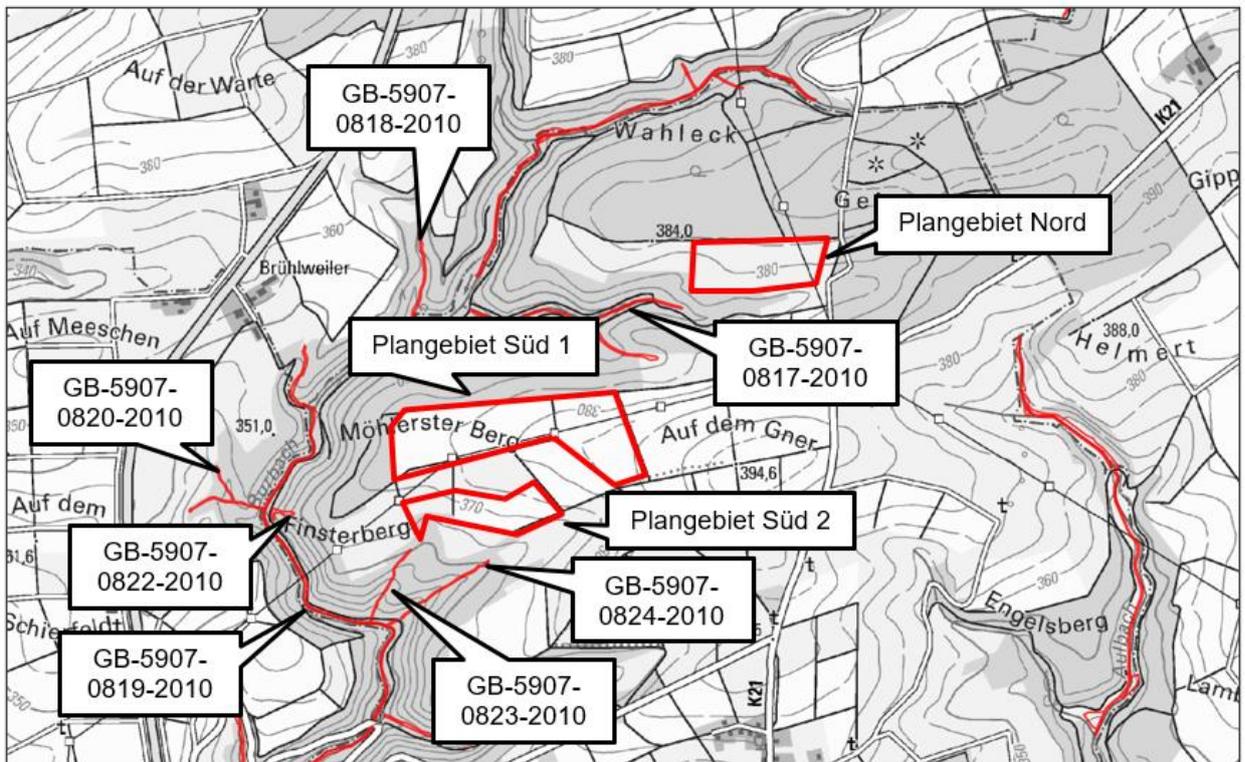


Abbildung 9: Geschützte Biotope (rot) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2024; unmaßstäblich; [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php); Plangebiet grob blau markiert durch Enviro-Plan 2024

## 5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

---

### 5.1 Grundzüge der Planung

Um einen wirtschaftlichen Betrieb der geplanten PV-Anlage zu gewährleisten, ist eine Anlagenleistung von etwa 18 MWp geplant. Der gesamte, durch die Photovoltaikanlage erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert.

Die für die PV-Anlage erforderlichen Flächen werden für einen Zeitraum von maximal 30 Jahren angepachtet. Mit Ablauf der vertraglichen Bindungen ist der Rückbau der Photovoltaikanlagen vorgesehen. Anschließend können die Flächen wieder ackerbaulich genutzt, bzw. als solche entwickelt werden. Die überplante Fläche beträgt inkl. Abstands- und Pflanzflächen ca. 18,8 ha.

Für die Errichtung der Anlage sowie die Verlegung von Kabeln auf weiteren Grundstücken zum Anschluss der Anlage sollen Gestattungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen werden. Für den Geltungsbereich ist dies bereits abgeschlossen.

Die Erschließung der Flächen ist über die angrenzenden, befestigten Wirtschaftswege und über die südöstliche K 21 möglich. Das Plangebiet Nord erreicht die K 21 nach etwa 260 m über einen Schotterweg in südliche Richtung. Ebenfalls über einen Schotterweg kann die K 21 von den südlichen Teilflächen nach etwa 550 m in südöstliche Richtung erreicht werden. Über die K 21 können die umliegenden Landesstraßen und hierüber wiederum die Autobahn A 1 mit den Anschlussstellen Hasborn (Luftlinie etwa 4 km östlich) und Manderscheid (Luftlinie etwa 5,5 km nördlich) erreicht werden.

Die geplante Photovoltaikanlage besteht aus der eigentlichen Solarstromanlage samt Nebeneinrichtungen (bspw. Energiespeicher) und aus einem geschlossenen Zaun, der die komplette Anlage einfriedet.

Die Solarstromanlage besteht des Weiteren aus den Komponenten Solarmodule, Modulunterkonstruktion sowie Trafostation bzw. Wechselrichter mit ober- und unterirdisch verlegten Kabeln. Die einzelnen Komponenten werden nachfolgend näher beschrieben. Da sich durch Weiterentwicklungen der Technik noch Änderungen ergeben können, sind die nachfolgenden Angaben als Beispiele zu verstehen.

#### Solarmodul (Modul)

Bei den geplanten Modulen handelt es sich um mono- oder polykristalline Module mit einer beispielhaften Abmessung von etwa 1,05 m x 2,10 m. Die Module werden mehrreihig auf Modultischen angeordnet.

#### Modulunterkonstruktion

Die Module werden parallel in West-Ost-Ausrichtung mittels Leichtmetallkonstruktion mit fest definiertem Winkel zur Sonne nach Süden hin aufgeständert. Die Module werden auf sog. Tischen angeordnet, welche mittels Metallpfosten ohne Fundamente im Boden befestigt sind. Zur Klärung der technischen Machbarkeit der beschriebenen Unterkonstruktion mit Rammfundamenten erfolgt im weiteren Verfahren eine Begutachtung der örtlichen Bodenverhältnisse. Die Angaben zum Tisch und zu der Bodenbefestigung gelten solange als Beispiele.

#### Trafostation / Wechselrichter

Zur Umwandlung des als Gleichstrom gewonnenen Stroms in netzkonformen Wechselstrom werden Trafostationen bzw. sog. Wechselrichter benötigt.

#### Modulfeldverkabelung

Die Module werden untereinander und miteinander verkabelt. Die einzelnen Kabel werden von den Tischen in sogenannten Kabelgräben zur jeweiligen Trafostation / Wechselrichter

unterirdisch verlegt. Die Kabel werden in Kabelgräben in die Erde eingebracht und anschließend mit Erde wieder verfüllt.

#### Einspeisekabel

Die Netzanbindung erfolgt über eine externe Mittelspannungstrasse. Der Netzverknüpfungspunkt wird das neu zu errichtende UA in Gipperath sein.

#### Zaun

Aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen wird die Photovoltaikanlage mit einem bis zu 2,5 m hohen Zaun eingefriedet und mit entsprechenden Toranlagen als Zufahrten hergestellt. Zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Zaunanlage für Kleinsäuger wird die Zaunanlage mit einer Bodenfreiheit von ca. 15 bis 20 cm errichtet.

#### Speicher

Sofern technisch und wirtschaftlich sinnvoll werden optional Stromspeicher (Batterieelektrische Speichersysteme – BESS) zur Zwischenspeicherung der elektrischen Energie im Geltungsbereich installiert.

### **5.2 Erschließung**

Die Erschließung erfolgt über die bereits bestehenden Wirtschaftswege. Innerhalb des Geltungsbereiches werden Zuwegungen zu den Trafostationen erforderlich. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen, Wechselrichtern und eine Unterverteilung zu den Trafostationen und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung der beiden Teilbereiche an den Netzeinspeisepunkt erforderlich. Eine weitere interne Erschließung ist nicht notwendig.

### **5.3 Entwässerung**

Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen. Durch geringe Abstände zwischen den Modulen kann anfallendes Niederschlagswasser auch unterhalb der Modultische abfließen.

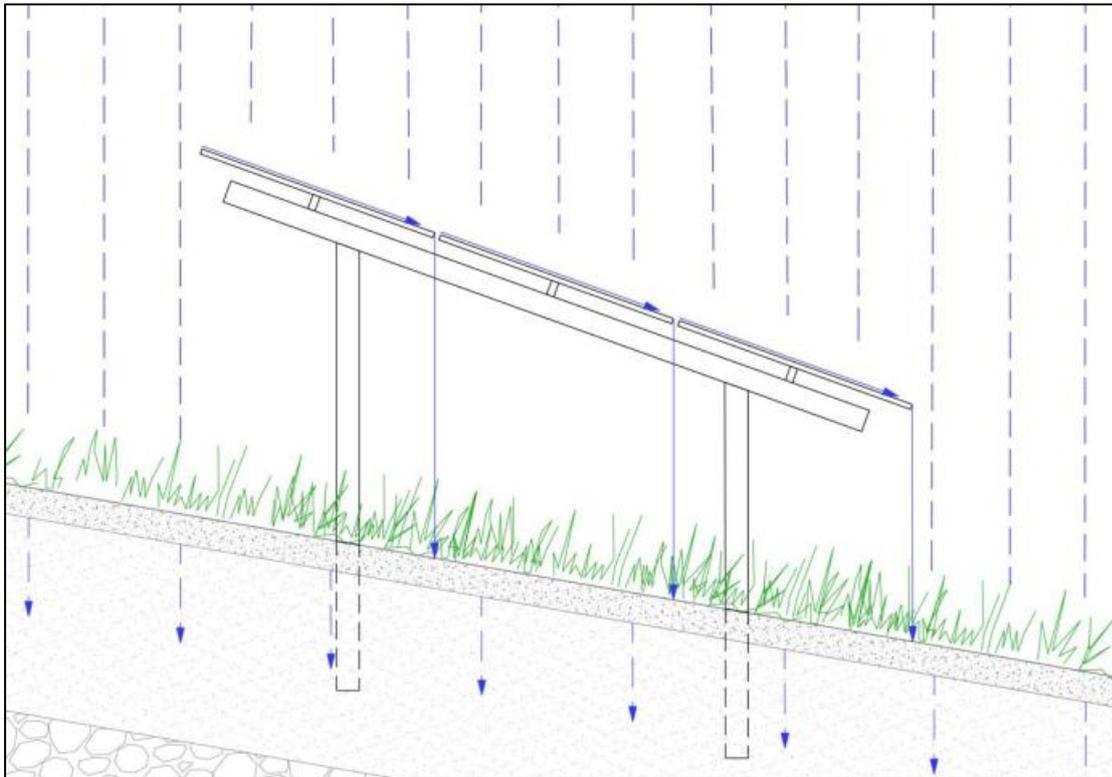


Abbildung 12: Abfluss Regenwasser – schematische Darstellung, WES Green 2025

#### 5.4 Immissionsschutz

Blendungen oder sonstige Emissionen (Lärm, elektromagnetische Wellen) gehen in der Regel, insb. bei der hier vorliegenden Lage innerhalb von Waldflächen, nicht von Freiflächen-Solaranlagen aus, beziehungsweise sind räumlich so beschränkt, dass diese nur im unmittelbaren Umfeld der Emissionsquelle messbar sind und Grenzwerte bei weitem unterschreiten.

#### 5.5 Natur und Landschaft

Die Verwirklichung der Planung bedeutet Eingriffe in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem Auswirkungen des Vorhabens auf angrenzende Biotopstrukturen, die Vegetation im Allgemeinen sowie den Boden zu beachten.

Durch das Bauvorhaben können Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird zur Offenlage untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen, auch in Bezug auf das Landschaftsbild, zu erwarten sind. Angaben hierzu liegen im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauGB vor. Das Ergebnis wird im Umweltbericht aufgeführt und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ermittelt und beschrieben. Diese Maßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend festgesetzt.

Der vollständige Umweltbericht liegt zur Offenlage den Unterlagen bei.

## **6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

---

### **6.1 Art der baulichen Nutzung**

Entsprechend der vorgesehenen Flächennutzung wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlage gewährleisten zu können, sind ausschließlich Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Sonnenenergie dienen innerhalb des Sondergebietes zulässig. Um auch zukünftigen Entwicklungen Rechnung tragen zu können, werden Stromspeicher ebenfalls zugelassen.

### **6.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen, wird auf 4,00 m begrenzt. Gleichzeitig muss die Unterkante der Modulflächen einen Mindestabstand von 0,65 m zum darunter befindlichen Gelände aufweisen. Dadurch soll eine mögliche Vegetation unterhalb der Modultische sowie eine Durchlässigkeit für eine mögliche Beweidung gewährleistet werden. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird das anstehende Gelände herangezogen. Damit sich die Module nicht gegenseitig verschatten sowie, dass die Fläche auch weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden kann, sind zwischen den Reihen Abstände von 3,00 bis 4,00 m einzuhalten.

### **6.3 Überbaubare Grundstücksfläche**

Die überbaubare Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Solarmodule bestmöglich ausnutzbar sein. Der Bestückung mit Solarmodulen soll dabei die vorgesehene Belegungsplanung berücksichtigen. Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt mittels Baugrenzen und ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Waldabstände sind im Vorfeld der Planung mit der zuständigen Behörde abgestimmt worden.

Einfriedungen dürfen, um die Fläche entsprechend ausnutzen zu können, auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden.

### **6.4 Grünordnung / Maßnahmen**

#### **6.4.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

##### M1 – Entwicklung von Weideflächen im Bereich der PV-Anlage/Sondergebiet

Die Fläche innerhalb des Sondergebiets ist vollständig als Grünland zu entwickeln bzw. zu erhalten und dauerhaft während des Anlagenbetriebs durch Beweidung (bspw. mittels Schafe; ganzjährig oder teilweise) und/oder Mahd extensiv zu pflegen. Ausgenommen hiervon sind die punktförmigen Versiegelungen durch die Fundamente der Modultische, notwendige Trafostationen bzw. Wechselrichter, Batteriespeicher, Zuwegungen sowie für sonstige Bepflanzungen vorgesehene Bereiche. Ein Abtransport der Mahd unterhalb der Module ist nicht möglich. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche ist nicht zulässig. Für die Ansaat ist gemäß § 40 BNatSchG autochthones Saatgut des jeweiligen Vorkommensgebietes zu verwenden. Innerhalb des SO Photovoltaik sind sämtliche nicht befestigte Bodenflächen in Grünland umzuwandeln. Dazu sind die Flächen mit einer standortgerechten, kräuterreichen Regioaatgutmischung der Herkunftsregion 7 (Kräuteranteil mind. 30 %) einzusäen. Ist bereits eine Grünlandnutzung vorhanden, muss keine Neueinsaart der Fläche erfolgen. Lücken in der Grasnarbe, die z.B. durch die Baumaßnahme entstehen, sind durch Nachsaaten zu schließen. Die Ein- und Nachsaat der

Fläche ist nach Abschluss der Baumaßnahmen, jedoch spätestens im darauffolgenden Frühjahr durchzuführen. Die Pflege der Fläche kann in Form einer extensiven Beweidung mit einem Viehbesatz von max. 1,0 RGV / ha erfolgen, oder ist 2 x pro Jahr durch Mahd oder Mulchen zu bewirtschaften (1. Arbeitsgang ab dem 01.07., 2. Arbeitsgang bis spätestens 15.09.). Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist ausgeschlossen.

#### M3 – Maßnahmen für den Schutz von Insekten

Die Beleuchtung der Anlage sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln und chemischen Reinigungsmitteln unzulässig. Dies dient dem Schutz der Insekten und erhöht die Naturverträglichkeit der Anlage.

#### Verringerung von Versiegelung

Erschließungsanlagen (Wege, Wendeflächen, etc.) sind als Schotterstraßen mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen.

### **6.4.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

#### **M4 - Eingrünung der Zaunanlage**

Entlang der Zaunanlage, die nicht unmittelbar an Waldflächen angrenzt, ist dort eine Strauchpflanzung herzustellen, wo die Einsehbarkeit der Anlage gegeben ist (M4). Die Sträucher bzw. Gehölze sind jeweils im Dreiecksverband zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Regelmäßige Pflegeschnitte sind zulässig. Eine beispielhafte Artenliste ist den Hinweisen zu entnehmen.

#### Begründung der Maßnahme:

Die Eingrünung der Zaunanlage fördert die Einbindung der gesamten Anlage in das Landschaftsbild,

### **6.4.3 Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)**

#### M2: Erhalt der größeren Feldgehölze:

Die in der Planzeichnung eingezeichneten bestehenden Feldgehölze am westlichen Rand des Plangebiets sind zu erhalten.

## 7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

### 7.1 Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 15 - 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen.

## 8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN

Tabelle 3: Flächengrößen

*Wird im weiteren Verfahren vervollständigt.*

Flächentyp	Flächengröße
Sonstiges Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“	
<b>Davon Maßnahme M1</b>	
<b>Davon Maßnahme M2</b>	
<b>Davon Maßnahme M3</b>	
<b>Weitere – sofern vorhanden</b>	
<b>Insgesamt</b>	

Erstellt: Lucas Gräf am 24.03.2025